

Satzung

**„Haus-, Wohnungs- & Grundeigentümerverschein
Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg und Umgebung e.V.“**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----------|
| | Inhaltsverzeichnis | Seite 2 |
| § 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr | Seite 3 |
| § 2 | Zweck des Vereins | Seite 3 |
| § 3 | Erwerb der Mitgliedschaft | Seite 3 |
| § 4 | Beendigung der Mitgliedschaft | Seite 4 |
| § 5 | Ehrenmitgliedschaft | Seite 5 |
| § 6 | Rechte der Mitglieder | Seite 5 |
| § 7 | Pflichten der Mitglieder | Seite 5 |
| § 8 | Beiträge | Seite 5 |
| § 9 | Organe des Vereins | Seite 6 |
| § 10 | Mitgliederversammlung | Seite 6 |
| § 11 | Beschlussfassung und Wahlen | Seite 7 |
| § 12 | Außerordentliche Mitgliederversammlung | Seite 8 |
| § 13 | Vorstand | Seite 8 |
| § 14 | Kassenprüfer | Seite 9 |
| § 15 | Satzungsänderung | Seite 9 |
| § 16 | Auflösung des Vereins | Seite 9 |
| § 17 | Gerichtsstand | Seite 10 |

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus-, Wohnungs- & Grundeigentümerversverein Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg und Umgebung e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaltenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der privaten Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Land, Stadt und Gemeinden. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterrichten und bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen. Der Verein betreibt dazu den Zusammenschluß der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und unterhält Einrichtungen, die der Unterrichtung und der Unterstützung der Mitglieder dienen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum oder über ein sonstiges dingliches Recht, z.B. Erbbaurecht verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter bzw. Verwalterinnen von Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist zum 01. Januar oder zum 01. Juli eines Geschäftsjahres möglich.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluß aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nach einjähriger Mitgliedschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Hierauf ist das Mitglied spätestens in dem zweiten Mahnschreiben hinzuweisen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zweck oder das Ansehen des Vereins oder die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums gröblich geschädigt hat oder ein sonst wichtiger Grund vorliegt.

Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

Für die Einberufung einer Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss eines Mitglieds verhandelt werden soll, finden die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie muß innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, kann der Vorstand der Beschwerde abhelfen. Hilft der Vorstand einer solchen Beschwerde nicht ab, so hat er die Angelegenheit zur Beratung und Beschlußfassung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats nach Zustellung der ordentliche Rechtsweg gegeben.

- (5) Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied, das zugleich Vorstandsmitglied ist, hat die Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Der Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand nicht abhelfen.

- (6) Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein und dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um die Belange des Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereines ernennen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie alle für sie unterhaltenen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, Rat und Auskunft in allen die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft betreffenden Angelegenheiten sowie das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. zu erhalten.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks nach Kräften zu unterstützen und die satzungsmäßigen Beiträge zu zahlen.

§ 8

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Jahresbeitrag ist die Bezugsgebühr für das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. Die Beiträge für das laufende Jahr sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr sowie deren Höhe und Fälligkeit zu bestimmen.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge und die Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet.
- (5) Der Verein kann für die Vertretung eines Mitgliedes vor Behörden und Gerichten sowie für die Ausfertigung von Schriftsätzen von dem Mitglied Ersatz der Auslagen und Kosten verlangen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung bestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bez. der Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Verhinderung von einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlußfassung über die Tätigkeiten des Vereins zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 3. die Entlastung des Vorstands,
 4. die Wahl der Kassenprüfer,

5. Entgegennahme des Kassenberichts,
 6. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 7. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr,
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 10. Beschlussfassung über die Ausschließung eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein,
 11. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu bestimmenden Protokollführer bzw. Protokollführerin zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 11

Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Sie muss dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu Beginn einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Jeder Bevollmächtigte bzw. jede Bevollmächtigte darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- (3) Stimmberechtigt ist nur, wer alle fälligen Zahlungen vergangener Geschäftsjahre ordnungsgemäß entrichtet hat.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Auf Antrag von 25 % der anwesenden Mitglieder wird schriftlich abgestimmt.
- (5) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Erreicht bei der Stichwahl keiner der beiden Kandidaten eine Mehrheit, entscheidet das Los.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 5 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe von dem Vorstand verlangen. Im übrigen gilt §10 entsprechend.

§ 13

Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, welche(r) zugleich Sprecher(in) des Vorstands ist. Einem zweiten Mitglied des Vorstands obliegt das Finanzressort. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. IM Innenverhältnis dürfen die Mitglieder des Vorstands, die nicht Vorsitzende(r) sind, den Verein nur vertreten, wenn der bzw. die Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Abberufungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist das Mitglied des Vorstands abberufen, hat noch in der Mitgliederversammlung, die den Abberufungsbeschluss gefasst hat, eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des abberufenen Mitglieds des Vorstands zu erfolgen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die geschäftsführende Aufgabenwahrnehmung ein Ersatzmitglied. Von der auf die Ersatzwahl folgenden Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl für die restliche Dauer der Amtsperiode durchzuführen.
- (6) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstands abzuzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist nicht berechtigt, individuelle Rechtsberatung durchzuführen.

§ 14

Kassenprüfer

- (1) Der Verein ist mindestens einmal im Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen,
 1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- (2) Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich, die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung des Vereins enthalten, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben worden sind.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche zur Behebung einer Beanstandung des Registergerichtes bei der Eintragung in das Vereinsregister erfolgen muss.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann von dem Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. gutachterlich zu hören. Seine Stellungnahme ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.

- (3) Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden mit der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
- (4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreiten der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung des Vereins gefaßt hat.

§ 17

Gerichtsstand

- 17.1 Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht Norderstedt